

KfW-Coronahilfe: KfW-Sonderprogramm 2020

Am 22. März hat die EU-Kommission die von Deutschland angemeldeten Unterstützungsmaßnahmen (Beihilferegelungen), die über die staatliche KfW-Bank umgesetzt werden sollen, genehmigt. Somit können kleine, mittelständische und große Unternehmen, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie Liquiditätsschwierigkeiten haben, seit dem 23. März das KfW-Sonderprogramm 2020 in Anspruch nehmen. Umgesetzt wird dieses Sonderprogramm über die drei von der KfW bereits angebotenen Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit-Universell sowie KfW-Sonderprogramm 2020-Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung. Unter anderem sieht das Sonderprogramm KfW-Risikoübernahmen von bis zu 90 %, eine weitere Senkung der Sollzinssätze sowie deutlich vereinfachte Risikoprüfungen der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro vor.

Seit Montag, den 23. März 2020 stehen Unternehmen, die durch die Coronavirus-Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, das KfW-Sonderprogramm 2020 zur Verfügung, das bereits im ersten wirtschaftspolitischen Maßnahmenpaket vom 13. März angekündigt wurde jedoch zuvor beihilferechtliche Prüfung der EU-Kommission überstehen musste.

Das Sonderprogramm wird über die bereits existierenden drei KfW-Unterprogramme, KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit-Universell sowie KfW-Sonderprogramm 2020-Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung umgesetzt. Hierfür wurden die Förderbedingungen dieser Programme modifiziert und erweitert. So wurden die Kreditzugangsbedingungen nochmals gelockert, da viele kleinere und mittelständische Unternehmen zuvor darauf verwiesen hatten, dass die Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit der Unternehmen zu hoch seien.

Grundsätzlich sollen alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können. Die Antragsstellung ist seit dem 23. März möglich und erfolgt über die jeweilige Hausbank der Unternehmen.

Während sich die Konsortialfinanzierung an mittelständische und große Unternehmen richtet, für Finanzierungsvorhaben ab 25 Mio. Euro zur Verfügung steht und mit einer bis zu 80%-igen Risikoübernahme seitens der KfW-Bank einhergeht, richten sich die beiden anderen Unterprogramme auch an kleine Unternehmen und Freiberufler.

ANSPRECHPARTNER

Jens Meyer

Tel. 089/33036-0
j.meyer@vdmb.de

KfW-Sonderprogramme für junge und am Markt etablierte Unternehmen Kreditprogramme:

Während etablierte Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren existieren, einen KfW-Unternehmerkredit beantragen können, können jüngere Unternehmen, die noch nicht seit fünf Jahren bestehen, einen ERP- Gründerkredit-Universell beantragen. Hierbei stehen beide Programme kleinen, mittelständischen und großen Unternehmen sowie Freiberuflern zur Verfügung.

Kreditkonditionen:

Der Kredithöchstbetrag beträgt je Unternehmensgruppe 1 Mrd. Euro (zuvor 200 Mio. Euro). Es werden verschiedene Laufzeiten von bis zu 5 Jahren angeboten, wobei sowohl Investitionen als auch sogenannte Betriebsmittel finanziert werden können. Unter Betriebsmittel fallen alle laufenden Kosten, wie beispielsweise Miete und Kaution für Büro- und Gewerberäume, Personalkosten, Aufwendungen für Marketingmaßnahmen, Beratungskosten usw.

Zudem wurden Zinsverbesserungen umgesetzt:

- Für kleine und mittlere Unternehmen beträgt der entsprechende Sollzinssatz nun 1% bis 1,46 % p.a. (je nach Preisklasse).
- Für große Unternehmen beträgt der entsprechende Sollzinssatz nun 2 % bis 2,12 % p.a. (je nach Preisklasse).

Risikoübernahme:

Bei kleinen und mittelständischen Unternehmen (bis zu 250 Mitarbeitern und bis zu 50 Mio. Euro Jahresumsatz) bietet die KfW-Bank im Rahmen der Betriebsmittelfinanzierung eine bis zu 90%-ige (zuvor 80%-ige) Haftungsfreistellung an. Bei größeren Unternehmen wird eine Risikoübernahme von bis zu 80% angeboten.

Voraussetzung:

Alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, können einen Kredit beantragen.

Genehmigungsprozess:

Damit nach der Genehmigung eine zügige Auszahlung des Kreditbetrages erreicht werden kann, werden Prozesse vereinfacht, z.B. durch eine Risikobewertung allein durch die Hausbank bis zu einer Kreditobergrenze von

25. März 2020

FINANZIERUNG UND SOFORTHILFEN

VERBAND
+ DRUCK
MEDIEN
BAYERN

3 Mio. Euro pro Unternehmen. Außerdem finden bei Kreditbeträgen bis 10 Mio. Euro nur deutlich vereinfachte Prüfungen statt.

Weiterführende Informationen können dem im Anhang dieses Rundschreibens enthaltenen KfW-Informationsschreiben entnommen werden. Zudem gelangt man über die in dem Rundschreiben enthaltenen Links (KfW- Webseite) an detaillierte Informationen.

-